

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Literaturhaus Bad Gandersheim e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

Der Verein wurde am 28.11.2025 errichtet und hat seinen Sitz in Bad Gandersheim.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Literatur, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Literatur in Deutschland, besonders in dem Bundesland Niedersachsen, aber auch darüber hinaus. Dieser Satzungszweck wird erreicht durch die Planung, Durchführung und Betreuung von Literaturveranstaltungen oder ähnlicher Kultur-Projekte, insbesondere die Förderung und finanzielle Unterstützung des Bad Gandersheimer Roswitha-Literaturpreises und die Pflege der Buchkultur durch Unterstützung von literarischen Veranstaltungen sowie von Medienprojekten, die das Kulturgut Buch der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch ~~Bei-träge~~ Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslage.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins können alle Interessierten werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, haben jedoch alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Erklärung kann jederzeit abgegeben werden und wird sofort wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mittel**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der jeweils festgelegte Mitgliedsbeitrag unterliegt der Anpassung gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) des statistischen Bundesamtes. Verändert sich der VPI ab Festlegung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages um mehr als 10% so verändert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend. Der so berechnete Mitgliedbeitrag ist auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden. Der erste, bei Vereinsgründung festgelegte Mindestbeitrag beträgt: € 85,- p.a.(in Worten: fünfundachtzig)

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Zuschüssen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln bzw. von anderen Organisationen, Stiftungen und Privatpersonen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand i. S .d. § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- sowie bis zu 8 Beisitzer/innen

Der/die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt einstimmig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder im schriftlichen Beschlussverfahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Eine Position im Vorstand in der Funktion des Beisitzers ist reserviert für den/die Bürgermeister/in der Stadt Bad Gandersheim bzw. ein von ihm/ihr zu benennende Vertretung.

## **§ 7a Revisoren**

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vornehmen, über die der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) Wahl von zwei Revisoren
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch auf digitalem Wege erfolgen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Beiratsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.

Die Versammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der

Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.

### **§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 bis 11 entsprechend.

### **§ 13 Beirat**

Der Beirat besteht aus Repräsentanten der deutschen oder internationalen Literatur, Literaturwissenschaft oder des deutschen oder internationalen Verlagswesens oder sonstiger fachlich geeigneter Personen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen; eine Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung.

Der Beirat berät den Verein mit dem Ziel, die Realisierung des Vereinszwecks zu fördern.

Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem /einer stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte/r Liquidator/in.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Gandersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Abgabenordnung).

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Verein oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs.3 BGB bleibt unberührt. (Selbstverschulden)

## **§ 15 Datenschutz**

Mit Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Einladungen zu Aktionen und Veranstaltungen des Vereins. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich sind, widersprechen.

## **§17 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. November 2025 beschlossen.

Bad Gandersheim, den 28. November 2025